Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stromspeicher, Photovoltaik, Elektrotechnik und Warenverkauf
Für Privat- und Geschäftskunden · Stand: 24. Oktober 2026

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

1.1 Vertragspartner ist Felix Laimer, Einzelunternehmer, tätig als Elektrotechnik Felix Laimer unter der Marke Speicherprofi.at, Au 63, 5360 St. Wolfgang, Österreich; Telefon 0680 1730879; E-Mail office@speicherprofi.at; UID ATU80686624. Nachfolgend wird dieser als „Auftragnehmer“, der Vertragspartner als „Kunde“ bezeichnet.

1.2 Diese AGB gelten für vereinbarte Planungen, Lieferungen, Installationen, Inbetriebnahmen, Überprüfungen und sonstige elektrotechnische Leistungen sowie den Verkauf von Geräten und Komponenten mit oder ohne Montage. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung vor Vertragsabschluss vereinbart wurde und der Kunde Gelegenheit hatte, sie einzusehen.

1.3 Teil A (Punkte 1 bis 12) gilt für alle Kunden. Teil B (Punkte 13 bis 15) gilt zusätzlich für Verbraucher im Sinne des KSchG. Teil C (Punkte 16 bis 19) gilt ausschließlich für Unternehmer bei unternehmensbezogenen Geschäften. Die Einordnung richtet sich nach dem Gesetz, nicht allein nach einer Firmenbezeichnung oder UID.

1.4 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Zwingendes Recht bleibt unberührt. Änderungen dieser AGB verändern bereits abgeschlossene Verträge nicht automatisch.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Das Angebot bezeichnet Leistung, wesentliche Komponenten, Preis bzw. Preisberechnung und vorgesehene Ausführung. Es ist innerhalb einer ausdrücklich genannten Bindefrist verbindlich; als unverbindlich bezeichnete Kostenschätzungen stellen noch kein bindendes Angebot dar.

2.2 Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen zustande, etwa durch rechtzeitige Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch Auftragsbestätigung einer Bestellung. Abweichende Bestätigungen bedürfen der Zustimmung des Kunden. Eine Anfrage über die Website ist noch keine Bestellung.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

3. Preise, Kostenvoranschläge und Zusatzarbeiten

3.1 Für Verbraucher werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer und vorhersehbarer Nebenkosten angegeben. Bei Unternehmern werden Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer nur bei entsprechender Kennzeichnung vereinbart. Maßgeblich sind die konkret vereinbarten Preise und Abrechnungsgrundlagen.

3.2 Bei Abrechnung nach Aufwand werden Stundensätze, Materialpreise bzw. deren Berechnung und vereinbarte Nebenkosten vor Beauftragung bekanntgegeben. Arbeitsnachweise dienen der Dokumentation; ihre Unterzeichnung ist weder Verzicht auf Einwendungen noch Anerkennung verdeckter Mängel.

3.3 Für einen Kostenvoranschlag wird gegenüber Verbrauchern nur dann ein Entgelt verrechnet, wenn vorher auf die Zahlungspflicht hingewiesen wurde. Ob ein Kostenvoranschlag verbindlich oder ausdrücklich unverbindlich ist, wird im jeweiligen Dokument festgelegt. Für Kostenüberschreitungen gelten insbesondere § 1170a ABGB und § 5 KSchG; erforderliche Anzeigen erfolgen unverzüglich.

3.4 Änderungen und zusätzliche Leistungen einschließlich ihrer Kosten werden vor Ausführung abgestimmt. Ergibt sich erst bei der Ausführung zusätzlicher Bedarf, etwa durch nicht erkennbare Mängel der Bestandsinstallation, informiert der Auftragnehmer über Befund und Mehrkosten. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine allgemeine Ermächtigung zu beliebigen Mehrkosten besteht nicht.

4. Lieferung, Anfahrt und Termine

4.1 Für eine vom Auftragnehmer durchgeführte Anlieferung gilt die Pauschale von EUR 100 einschließlich Umsatzsteuer, wenn diese vor Vertragsabschluss ausgewiesen und vereinbart wurde und das Angebot nichts anderes vorsieht. Versand, Spedition, zusätzliche Anfahrten, Hebemittel und Sondertransporte werden nicht automatisch zusätzlich verrechnet, sondern gesondert vereinbart.

4.2 Liefer- und Ausführungstermine werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgehalten. Vom Kunden zu erfüllende Voraussetzungen und notwendige Freigaben werden konkret benannt. Verzögerungen werden mitgeteilt; ein geänderter Termin wird abgestimmt.

4.3 Bei höherer Gewalt oder anderen nicht zu vertretenden Hindernissen informiert der Auftragnehmer über die voraussichtlichen Auswirkungen und setzt zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Verzögerung. Lieferengpässe führen nicht pauschal zum Ausschluss von Rücktritts- oder Schadenersatzrechten. Für Verzug, Nachfristen, Unmöglichkeit und Vertragsbeendigung gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Zahlung und Anzahlung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde und die Leistung bzw. eine vereinbarte Teilleistung erbracht und abrechenbar ist, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Eine vor der Leistung verlangte Zahlung setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

5.2 Ob und in welcher Höhe eine Anzahlung, Teilzahlung oder Vorauszahlung geschuldet ist, wird im jeweiligen Angebot vereinbart. Auch Skonto, Skontofrist und Voraussetzungen werden ausschließlich dort festgelegt. Diese AGB enthalten keinen automatischen Anzahlungsprozentsatz.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

5. Zahlung und Anzahlung (Fortsetzung)

5.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Außergerichtliche Betreibungskosten werden nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt, insbesondere soweit sie notwendig, zweckentsprechend, verhältnismäßig und vom Kunden zu ersetzen sind. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

5.4 Die Aussetzung weiterer Arbeiten oder die Beendigung eines Vertrags wegen fehlender Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftragnehmer räumt eine erforderliche angemessene Nachfrist ein; eine sicherheitsgefährdende Abschaltung installierter Anlagen ist damit nicht vereinbart.

6. Mitwirkung und vorhandene Anlagen

6.1 Der Kunde ermöglicht den vereinbarten und zumutbaren Zugang zu Arbeitsbereichen und stellt vorhandene, ihm bekannte und für das Projekt wesentliche Informationen zur Verfügung, etwa Bestandspläne, Netzunterlagen und Hinweise auf bekannte Mängel. Vereinbarte bauseitige Leistungen und Zuständigkeiten werden im Angebot benannt.

6.2 Unbekannte Leitungsverläufe, Schäden, fehlende Anschlüsse oder nicht geeignete Bestandsanlagen werden nach Erkennbarkeit mit dem Kunden besprochen. Prüf-, Warn- und Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers bleiben bestehen. Die Bereitstellung von Unterlagen ersetzt diese Pflichten nicht.

6.3 Stellt der Kunde Geräte, Material oder Planungen bei, prüft der Auftragnehmer deren erkennbare Eignung im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten und weist auf erkennbare Risiken hin. Gewährleistung für die eigene Arbeit und eine Haftung wegen Verletzung der Prüf- und Warnpflicht werden dadurch nicht ausgeschlossen.

6.4 Fehlende notwendige Mitwirkung und hieraus entstehende Verzögerungen werden dokumentiert. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Entschädigung richtet sich nach der konkreten Vereinbarung und dem Gesetz, insbesondere § 1168 ABGB; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden nach Maßgabe des Gesetzes angerechnet.

7. Montage, Subunternehmer und Leistungsgrenzen

7.1 Der Auftragnehmer darf fachlich geeignete und erforderlichenfalls befugte Subunternehmer einsetzen. Er bleibt gegenüber dem Kunden für die vertraglich geschuldete Leistung verantwortlich; die gesetzlichen Regeln über Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt.

7.2 Bauseitige Leistungen, etwa statische Prüfung, Dachsanierung, Grabungs-, Gerüst- oder Baumeisterarbeiten, sind nur dann vom Kunden zu organisieren, wenn dies konkret vereinbart ist. Die gesetzlich geschuldete Koordination sowie Prüf- und Warnpflichten werden nicht pauschal auf den Kunden übertragen.

7.3 Welche Verbraucher im Not- oder Ersatzstrombetrieb versorgt werden, welche Umschaltung vorgesehen ist und welche Leistungs- und Betriebsgrenzen gelten, wird projektbezogen vereinbart und bei Übergabe erläutert. Eine unterbrechungsfreie Versorgung, ein Schwarzstart oder vollständige Gebäudeversorgung ist nur geschuldet, wenn dies Bestandteil des Auftrags ist.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

Teil A · Übergabe und Verantwortung

8. Netzbetreiber, Förderungen und Wirtschaftlichkeit

8.1 Die Zuständigkeit für Netzanschlussanträge, Fertigmeldungen, behördliche Unterlagen und Förderanträge wird im Angebot festgelegt. Vom Auftragnehmer übernommene Aufgaben sind sorgfältig und innerhalb vereinbarter Fristen zu erfüllen. Ein Netzzugang, eine bestimmte Einspeiseleistung oder ein Förderzuschlag wird nur bei ausdrücklicher eigener Zusage garantiert.

8.2 Verbrauchs-, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden mit ihren wesentlichen Annahmen angegeben. Tatsächliche Ergebnisse hängen unter anderem von Wetter, Verbrauch, Tarifen und Betriebsbedingungen ab. Vereinbarte technische Eigenschaften und die Haftung für fehlerhafte Planung oder Beratung werden durch diesen Hinweis nicht eingeschränkt.

9. Inbetriebnahme, Übergabe und Betrieb

9.1 Die Inbetriebnahme erfolgt unter den erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Vereinbarte Prüfprotokolle, Bedienunterlagen und Einweisungen werden bei bzw. nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten übergeben. Bei noch ausstehenden Leistungen wird deren Umfang dokumentiert.

9.2 Ein Übergabeprotokoll hält den tatsächlichen Zustand fest. Schweigen, bloße Nutzung oder die Unterzeichnung eines Protokolls begründen keinen pauschalen Verzicht auf gesetzliche Rechte. Bei einem reinen Warenverkauf ohne Montage wird die Lieferung nicht als Anschluss- oder Inbetriebnahmeleistung verstanden.

9.3 Der Kunde betreibt die Anlage entsprechend der Einweisung und den zugänglich gemachten Herstellerhinweisen. Sicherheitsrelevante Änderungen und elektrische Anschlüsse sind von entsprechend befugten Fachkräften auszuführen. Gesetzlich notwendige Aktualisierungen bei Waren mit digitalen Elementen bleiben geschuldet; zusätzliche Fernwartung oder laufende Überwachung besteht nur bei entsprechender Vereinbarung.

10. Gewährleistung, Garantie und Reklamationen

10.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, bei Verbrauchern insbesondere das jeweils anwendbare ABGB, KSchG und VGG. Die gesetzlichen Fristen und Beweislastregeln werden in diesen AGB nicht verkürzt. Eine Verbrauchermängelrüge innerhalb einer bestimmten kurzen Frist ist nicht Voraussetzung gesetzlicher Ansprüche.

10.2 Eine Herstellergarantie besteht nur im Umfang der jeweiligen Garantieerklärung und tritt zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung. Der Kunde wird wegen eines Gewährleistungsanspruchs gegen den Auftragnehmer nicht ausschließlich an den Hersteller verwiesen.

10.3 Eine nach Übergabe verursachte Beschädigung oder gewöhnliche, vertragsgemäße Abnutzung ist für sich kein ursprünglicher Mangel. Gesetzliche Ansprüche wegen bereits bei Übergabe angelegter Mängel oder fehlender zugesagter Haltbarkeit bleiben auch bei Verschleißteilen bestehen. Reklamationen können an die auf Seite 1 genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Gelieferte, rechtlich selbstständig eigentumsfähige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ihres Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers. Wird eine Sache durch Einbau oder Verbindung rechtlich unselbstständig, richtet sich die Eigentumslage nach dem Gesetz. Diese Klausel begründet weder ein eigenmächtiges Zutrittsrecht noch ein Recht zum eigenmächtigen Ausbau.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

12. Terminabsage und Vertragsbeendigung

12.1 Erkennt der Kunde, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, wird um möglichst frühzeitige Mitteilung, nach Möglichkeit 48 Stunden vorher, gebeten. Die Unterschreitung dieses Zeitraums löst für sich keine pauschale Stornogebühr aus.

12.2 Für eine einvernehmliche Aufhebung können die Parteien eine konkrete Abrechnung vereinbaren. Bei einer vom Kunden veranlassten Vereitelung von Werkleistungen richten sich Vergütungsansprüche nach § 1168 ABGB; insbesondere sind ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb anzurechnen. Es wird keine automatische Stornopauschale vereinbart.

12.3 Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Gewährleistungsrechte werden durch diesen Punkt nicht beschränkt. Die Ausübung eines gesetzlichen Verbraucher-Rücktrittsrechts wird nicht als kostenpflichtige Stornierung behandelt; zulässige anteilige Leistungsentgelte richten sich nach dem jeweiligen Gesetz.

13. Haftung gegenüber Verbrauchern

13.1 Gegenüber Verbrauchern haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden, Betriebsausfälle sowie Datenverluste richtet sich nach dem Gesetz; diese AGB enthalten dafür keinen pauschalen Haftungsausschluss.

13.2 Insbesondere werden Ansprüche wegen Personenschäden, gesetzliche Produkthaftung und die Haftung für Personen, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, durch diese AGB nicht eingeschränkt. Gesetzliche Anforderungen an Schaden, Kausalität, Verschulden und Schadensminderung bleiben maßgeblich.

14. Fernabsatz und Verträge beim Kunden

14.1 Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bestehen für Verbraucher die gesetzlichen Informations- und Rücktrittsrechte, insbesondere nach dem FAGG, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Auch sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben bestehen.

14.2 Der Auftragnehmer stellt vor einer bindenden Vertragserklärung die für den konkreten Vertrag erforderlichen Informationen, die zutreffende Rücktrittsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular zur Verfügung. Die jeweils vorgeschriebenen Vertragsbestätigungen werden auf einem dauerhaften Datenträger, etwa als PDF per E-Mail, übermittelt. Diese AGB ersetzen die fallbezogene Belehrung nicht.

14.3 Soll mit Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist begonnen werden, werden das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers und die erforderliche Kenntnisnahme gesondert eingeholt. Eine AGB-Zustimmung allein ist kein solches Verlangen und bewirkt keinen pauschalen Verlust des Rücktrittsrechts.

14.4 Gesetzliche Ausnahmen vom Rücktrittsrecht werden nur bei tatsächlich erfüllten Voraussetzungen angewendet. Eine gewöhnliche Komponentenauswahl oder die spätere Montage von Standardgeräten wird nicht allein deshalb als Sonderanfertigung behandelt.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand für Verbraucher

15.1 Es gilt österreichisches Recht. Diese Rechtswahl entzieht Verbrauchern nicht den Schutz zwingender Vorschriften ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats, der ihnen nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht zusteht. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; insbesondere bleiben § 14 KSchG und zwingende unionsrechtliche Zuständigkeitsregeln unberührt.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

Teil C · Ausschließlich Geschäftskunden

Die folgenden Punkte gelten nur, wenn der konkrete Vertrag auf Kundenseite ein unternehmensbezogenes Geschäft ist. Sie gelten nicht für Verbraucher.

16. Geschäftskunden: Warenprüfung und Abrechnung

16.1 Bei beiderseitigen unternehmensbezogenen Warenkäufen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 ff. UGB. Erkennbare Mängel sind nach einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gebotenen Untersuchung binnen angemessener Frist anzuzeigen; später hervorkommende Mängel binnen angemessener Frist nach Entdeckung. Die gesetzlichen Ausnahmen und Rechtsfolgen bleiben maßgeblich.

16.2 Diese Bestimmung begründet keine pauschale Untersuchungs- und Rügepflicht für jede Art von Werk- oder Beratungsleistung. Ob die Vorschriften anwendbar sind, richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag und dem Gesetz.

16.3 Bei Zahlungsverzug gelten bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen die unternehmensrechtlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Betreibungskostenpauschale. Weitere Betreibungskosten sind nur nach Maßgabe des Gesetzes ersatzfähig. Vereinbarte Anzahlungen und Teilrechnungen werden nach Punkt 5 im Angebot festgelegt.

17. Geschäftskunden: Haftungsbegrenzung

17.1 Für leicht fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden aus der Verletzung bloßer vertraglicher Nebenpflichten wird die Haftung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

17.2 Unberührt bleiben die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, Schäden nach zwingendem Produkthaftungsrecht und die Einstandspflicht für ausdrücklich übernommene Garantien. Auch die Haftung für Sachschäden wird durch Punkt 17.1 nicht ausgeschlossen.

17.3 Außerhalb des ausdrücklich beschriebenen Ausschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere wird kein allgemeiner Ausschluss aller Betriebsunterbrechungs-, Folge- oder Datenverlustschäden vereinbart. Ein gewünschtes projektspezifisches Haftungslimit bedarf einer gesonderten Prüfung und Vereinbarung.

18. Geschäftskunden: Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1 Für Verträge mit Unternehmern gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Unternehmenssitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Zwingende ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Elektrotechnik Felix Laimer
Au 63 · 5360 St. Wolfgang
0680 1730879 · office@speicherprofi.at
www.speicherprofi.at · UID ATU80686624

Teil C · Subunternehmer-Aufträge

19. Leistungen als Subunternehmer

19.1 Wird der Auftragnehmer von einem anderen Unternehmen als Subunternehmer beauftragt, ist dieses Unternehmen sein vertraglicher Auftraggeber und Kunde im Sinne dieser AGB. Abweichende direkte Vereinbarungen mit dem Bauherrn bzw. Endkunden bleiben möglich. Gesetzliche Ansprüche Dritter werden durch diese Zuordnung nicht ausgeschlossen.

19.2 Der übernommene Leistungsabschnitt und die Schnittstellen zu anderen Gewerken werden im Auftrag abgegrenzt, beispielsweise Montage, DC-Verkabelung, AC-Anschluss, Prüfung, Inbetriebnahme oder Dokumentation. Dazu gehören die für den vereinbarten Erfolg erforderlichen Nebenleistungen. Die Gesamtplanung, Gesamtkoordination oder fachliche Bestätigung fremder Leistungen wird nur übernommen, soweit sie vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist.

19.3 Der Hauptauftraggeber benennt seine Ansprechpartner und deren Befugnisse für technische Anweisungen, Zusatzaufträge und Leistungsänderungen. Anweisungen des Bauherrn oder anderer Gewerke werden mit dem Hauptauftraggeber abgestimmt, wenn deren Beauftragungsvollmacht nicht feststeht. Umfang, Vergütung und Terminfolgen zusätzlicher Leistungen werden dokumentiert. Gesetzlich erforderliche sofortige Sicherungsmaßnahmen bleiben unberührt.

19.4 Der Hauptauftraggeber stellt die für den übernommenen Abschnitt erforderlichen und ihm verfügbaren Pläne, Freigaben, Schnittstellenangaben und Informationen über Vorleistungen rechtzeitig bereit und sorgt für die von ihm übernommene Baustellenkoordination und Zugänglichkeit. Eigene Prüf-, Warn-, Koordinations- und Arbeitsschutzpflichten des Auftragnehmers bleiben bestehen.

19.5 Erkennbare Mängel von Vorleistungen, ungeeignetes beigestelltes Material, sicherheitswidrige Anweisungen und Behinderungen werden dem Hauptauftraggeber unverzüglich angezeigt und dokumentiert. Erforderliche Maßnahmen werden abgestimmt. Termin- und Vergütungsfolgen richten sich nach Vereinbarung und Gesetz; es entsteht kein pauschaler Anspruch auf beliebige Stillstands- oder Mehrkosten.

19.6 Fertigstellung, Prüfung und Übergabe des übernommenen Leistungsabschnitts werden gegenüber dem Hauptauftraggeber dokumentiert. Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach Punkt 5 und dem konkreten Subauftrag. Ohne eine abweichende wirksame Vereinbarung hängt sie weder vom Zahlungseingang des Endkunden noch von der Abnahme des gesamten Bauvorhabens oder der Fertigstellung fremder Gewerke ab.

19.7 Gesetzlich erforderliche Zahlungen an zuständige Stellen zur Erfüllung der Auftraggeberhaftung sowie sonstige zwingende gesetzliche Einbehalte bleiben unberührt. Der Hauptauftraggeber dokumentiert deren Rechtsgrund und Höhe und weist die ordnungsgemäße Abführung nach. Diese Bestimmung vereinbart keinen zusätzlichen pauschalen Haftrücklass.

19.8 Bedingungen aus dem Hauptvertrag mit dem Endkunden, Einkaufsbedingungen, Vertragsnormen wie die ÖNORM B 2110, Vertragsstrafen und vertragliche Sicherungsrücklässe werden nicht allein durch die Stellung als Subunternehmer Bestandteil des Auftrags. Ihre Einbeziehung und etwaige Widersprüche zu diesen AGB sind vor Vertragsabschluss zu klären. Individuelle Vereinbarungen haben nach Punkt 1.4 Vorrang; die Zulässigkeit der Weitergabe weiterer Auftragsteile ist jeweils zu prüfen.

Dokumentstand und Verwendung

Stand: 24. Oktober 2026. Die ergänzenden internen Hinweise gehören nicht zu diesen Vertragsbedingungen.